

Gas- und Wärmeversorgungsbetriebe

WB 4		Stand: 01.11.2007			Erstellt: 01.11.2007	
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen / VolontärInnen §2		nein				
Gültigkeit für FerialarbeitnehmerInnen / Ferialaushilfen		ja				
Probezeit	3 Monate (BAG)					
Behaltepflcht §13	6 Monate					
Internatskosten	volle Übernahme durch den Lehrberechtigten					
Lehrlingsentschädigung §15 * mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 18 Jahren	1. Lehrjahr	477,25	638,73*	3. Lehrjahr	866,29	1.067,30*
	2. Lehrjahr	639,89	858,06*	4. Lehrjahr	1.171,35	1.240,59*
Entlohnung PflichtpraktikantInnen §18a Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.					Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr	
Entlohnung VolontärInnen Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.					keine Regelung	
Entlohnung FerialpraktikantInnen §18a Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.		ohne Berufserfahrung bzw. Pflichtpraktikum Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr in allen anderen Fällen Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr				
Absolvierende von Fachhochschulstudiengänge in Ausübung der vorgeschriebenen Berufspraxis §18a		Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr bei fachbezogenen Vorkenntnissen 3. Lehrjahr *				